



Zur aktuellen Lage des Thüringer Handwerks – ein Situationsbericht anlässlich des 13. Parlamentarischen Abends am 16. März 2005 in Erfurt

Handwerk und Mittelstand bilden nach wie vor die tragende Säule der Wirtschaft in Deutschland. Mit nahezu 30.000 Handwerksunternehmen spielt das Thüringer Handwerk eine entscheidende Rolle als Arbeitgeber, Ausbilder und Steuerzahler. Allerdings befinden sich viele Unternehmen aufgrund schlechter Zahlungsmoral, rückläufiger Ertragslage, Preisdumping und Schwarzarbeit in einer seit Jahren unbefriedigenden Situation. Zeichen für eine konjunkturelle Erholung sind nicht in Sicht. Die letzte Konjunkturumfrage deutet zwar auf ein Ende der Talfahrt hin, dies bedeutet aber lediglich eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau.

Die schwache Konjunktur spiegelt sich auch in einer verhaltenen Investitionsneigung der Unternehmen wider. Vorrangig werden notwendige Ersatzbeschaffungen und Rationalisierungsinvestitionen getätigt, die jedoch weder auf Wachstum noch auf zusätzliche Beschäftigung ausgerichtet sind. Ursachen für die Probleme des Handwerks, wie beispielsweise schlechte Zahlungsmoral, dünne Eigenkapitaldecke und hohe Lohnzusatzkosten sind hinlänglich bekannt. Anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, ein geringeres Lohnniveau im Vergleich zu den alten Bundesländern sowie Unsicherheiten in Bezug auf die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme tun hinsichtlich des Konsumverhaltens im privaten Bereich ein Übriges.

Die öffentliche Hand, vor allem die Städte und Kommunen als wichtiger Auftraggeber für das Handwerk, steckt in einer tiefen Finanzierungskrise. Die positiven Zahlen insbesondere aus der exportorientierten Industrie finden im Handwerk kaum Niederschlag. Insgesamt bleibt die Industrie als Investor und als Lokomotive für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu schwach.

Größtes Problem für einen Schub im Handwerk ist die hohe Arbeitslosigkeit. Die begonnenen Arbeitsmarktreformen haben kaum Effekte, da die nötigen Arbeitsplätze schlicht fehlen. Wenn dazu noch durch die 1-Euro-Jobs unmittelbar Gefahr einer Konkurrenz zu den regulären Betrieben entstehen kann, ist dies mehr als kontraproduktiv. Notwendig sind Maßnahmen, die eine Integration der Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen.

Es bleibt festzustellen, dass mehr Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt, ein entschlacktes Arbeitsrecht und eine deutliche Entlastung der Betriebe von den Lohnzusatzkosten wichtige Schritte wären, um endlich wieder Bewegung auf den Arbeitsmarkt zu bringen. Die Anzahl der Betriebe im Handwerk dürfte zwar weiter steigen, der Beschäftigungsabbau ist allerdings nach wie vor nicht gestoppt, da vor allem im Baubereich ein Ende der Auftragsflaute nicht abzusehen ist. Da der Bausektor wie kaum ein anderer Bereich stark auf öffentliche Investitionen angewiesen ist, muss die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden auf eine stabile und planbare Basis gestellt werden. In diesem Zusam-

menhang sieht das Handwerk auch eine mögliche Gebietsreform, in deren Resultat leistungsfähige und zukunftsfeste kommunale Strukturen entstehen müssen. Auch in der Reform der Steuer- und Abgabepolitik, die stärker auf kleinere und mittlere Betriebe ausgerichtet sein muss, liegt ein wesentliches Potenzial für Wachstum. Aus Sicht des Handwerks ist beispielsweise eine deutliche Senkung der Lohnzusatzkosten erforderlich sowie eine Anhebung der Ist-Versteuergrenze auf zwei Millionen Euro bundesweit.

Mit der Novellierung der Handwerksordnung wurde der Meisterbrief als wichtige Unternehmerqualifikation politisch untergraben. Die Bundesregierung erhoffte, mit der Novelle eine Eindämmung der Schwarzarbeit und die Erleichterung des Zugangs zum Handwerk zu erreichen.

Besonders im Baubereich sind einige Schwarzarbeiter mit der Rolleneintragung bei den Handwerkskammern zwar in ihrer Arbeit legalisiert worden, dies ist jedoch nur ein verschwindend geringer Teil von dem, was dem Handwerk nach wie vor durch Schwarzarbeit an Aufträgen verloren geht. Hier könnte durch die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen des Bau- und Ausbaugewerbes in Privathaushalten wesentlich effektiver gegengesteuert werden.

Neben der Schwarzarbeit belastet nach wie vor die schlechte Zahlungsmoral vieler Auftraggeber die Handwerksbetriebe. Ein entsprechendes Gesetz, das den Handwerker besser vor zahlungsunwilligen Kunden schützen könnte, liegt seit Monaten in Berlin in den Gremien auf Eis. Dies unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf zur mittelstandsfreundlichen Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Hierzu hat das Thüringer Handwerk auf Seite 4 dieses Situationsberichtes Position zu weiteren ausgewählten gesetzlichen Rahmenbedingungen bezogen.

Um dem ruinösen Dumpingwettbewerb bei öffentlichen Aufträgen wirksam entgegenzutreten, müsste die Thüringer Vergabe-Mittelstandsrichtlinie in den Vergabestellen der Kommunen konsequent angewandt werden. Obwohl diese Richtlinie vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit seit Jahren für die Kommunen gilt, wird sie nur halbherzig umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der Liquiditätsproblematik sind die Banken sowie die Fördergesellschaften des Landes ein wichtiger Partner für die Handwerksunternehmen in Fragen der Finanzierung.

Vor allem die stärkere Profilgebung der Thüringer Aufbaubank (TAB) als zentrale Förderbank des Landes ist für das Handwerk wichtig. Dies um so mehr, als sich das Verhalten der meisten Kreditinstitute gegenüber den Handwerksbetrieben kaum zum Besseren entwickelt hat. Dies zeigt sich deutlich daran, dass laut einer Umfrage im Handwerk die Ablehnungsquote der Hausbanken bei Krediten bei rund 40 % lag, bei Liquiditätshilfen sogar bei 70 %. Aus diesem Grund ist eine stärkere Einbeziehung von Finanzierungshilfen seitens der Kreditinstitute unbedingt notwendig. Darüber hinaus würde die bereits mehrfach angeregte Schaffung eines bedarfsgerechten Factoring-Modells, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen bereits praktiziert, die Liquiditätssituation einer Vielzahl von Betrieben deutlich verbessern.

Das Thüringer Handwerk sichert eine hochwertige Ausbildung und bildet nach wie vor über den eigenen Bedarf aus. Die Ergebnisse des freiwilligen Ausbildungspaktes 2004 belegen dies eindeutig. Mit einer Ausbildungsquote von 11 % steht das Handwerk allein an der Spitze. Dies war die richtige Antwort auf die angedrohte Ausbildungsplatzabgabe. Aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Situation des Handwerks ist es besonders wichtig, die Erstausbildung, die überbetrieblichen Ergänzungs- und Zusatzlehrgänge und die berufliche Fortbildung zu fördern.

Die Meisterausbildung als persönliches Qualitätssiegel sichert eine hohe Qualität handwerklicher Produkte und Dienstleistungen sowie die Ausbildung von Fachkräften. Mit der Novellierung der Handwerksordnung wurde dieser Qualitätsanspruch des Handwerks von politischer Seite grundsätzlich in Frage gestellt. Das Handwerk erwartet hier eine

Dequalifizierungsspirale, die, wenn hier nicht gegengesteuert wird, tiefgreifende Veränderungen in der Produkt- und Dienstleistungsqualität sowie in der Ausbildung nachsichziehen wird.

Für das Handwerk steht der Meisterbrief nicht zur Disposition, sondern bleibt – bei allen politischen Reform-Versuchen – der verbriefte Nachweis des Qualitätsanspruches im Handwerk.

Die Beratung der Firmen zum Qualifizierungsbedarf und die Unterstützung bei der Fachkräfterekrutierung hat sich bewährt und ist im Hinblick auf die verstärkt anstehenden Unternehmensnachfolgen beizubehalten.

Die Weiterentwicklung der Berufsbildungszentren zu Fachkompetenzzentren mit der Neuausrichtung auf verstärkte fachliche Beratung und Innovationsberatung wird konsequent fortgeführt. Dies ist durch eine entsprechende Kofinanzierung seitens des Landes abzusichern.

Das Handwerk steht hinter einem Sparkurs, der den Freistaat Thüringen nicht noch weiter in die Schuldenfalle treibt. Die angespannte Haushaltslage des Landes hat dazu geführt, dass auch die Fördermittel, die direkt den Handwerksbetrieben zugute kommen, in diesem Jahr nochmals drastisch reduziert werden. Von 2,6 Millionen Euro im Jahr 1999 für die Handwerksförderung, wird es in diesem Jahr noch rund eine Millionen Euro sein. Dies ist eine bedauerliche Entwicklung und bedeutet für das Handwerk schmerzliche Einschnitte, insbesondere bei der Förderung von Messeauftritten, Firmenpräsentationen und handwerksrelevanten Projekten. Positiv ist, dass der Freistaat seine Förderung für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie für das organisationseigene Beratungswesen in der bisherigen Höhe beibehält.

Zusammenfassung

Die Situation des Thüringer Handwerks ist im Wesentlichen geprägt durch:

- Investitions- und Konsumzurückhaltung
- schleppend eingehende Forderungen und Forderungsausfälle
- Auftragsrückgang sowohl privater als auch öffentlicher Auftraggeber
- Liquiditätsschwäche der Betriebe
- Preisdumping
- fehlende Reformen für mehr Wachstum und Beschäftigung
- zu hohe Belastungen durch Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben
- hoher Bürokratieaufwand

Ausgehend von dieser Situationsbeschreibung setzt sich der Thüringer Handwerkstag e.V. nach wie vor für notwendige Reformen sowie verlässliche Rahmenbedingungen ein. Dies kann jedoch nur durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Thüringer Handwerk und der Thüringer Landesregierung zum Erfolg führen. Aufbauend auf den guten Erfahrungen, die in der Schlussbilanz zur ersten Vereinbarung zwischen der Thüringer Landesregierung und dem Thüringer Handwerkstag e.V. dokumentiert sind, erfolgte nunmehr der Abschluss einer zweiten gemeinsamen Vereinbarung. Diese Vereinbarung beschreibt für die laufende Legislaturperiode Handlungsrahmen und Ziele zur weiteren positiven Gestaltung des Thüringer Handwerks. Mit dem abgestimmten Vorgehen von Landesregierung und Handwerk wird ein wichtiger Schritt zur Entwicklung des Freistaates Thüringen getan.

Gesetzliche Rahmenbedingungen – eine Kritik des Thüringer Handwerks

- Das derzeit geltende Werkvertragsrecht hat sich im Hinblick auf die Durchführung von Bauvorhaben besonders unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, aber auch des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes nicht bewährt. Es stellt eine unzureichende Form der Absicherung dar. Mangelhafte Regelungen bestehen besonders bei Abschlagszahlungen, weil ein „in sich abgeschlossener Teil des Werks“ nicht gegeben ist oder Unklarheit herrscht, wie diese Anspruchsvoraussetzungen aufzufassen sind.
- § 641 Abs. 2 BGB sieht die Fälligkeit des Werklohnanspruches des Subunternehmers gegenüber dem Generalunternehmer dann vor, wenn der Bauherr an den Generalunternehmer gezahlt hat. Diese Vorschrift geht für den Subunternehmer insoweit ins Leere, als er keine Kenntnis davon erlangen kann, ob entsprechende Zahlungen erfolgt sind. Es besteht kein eigener Auskunftsanspruch gegen den Dritten durch den Unternehmer.
- § 648a BGB gewährt dem Unternehmer ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn der Besteller innerhalb einer ihm zu setzenden Frist dem Verlangen auf Bestellung einer Sicherheit für den voraussichtlichen Vergütungsanspruch nicht nachkommt. Hiervon machen gerade kleinere Unternehmen keinen Gebrauch, da sie damit rechnen müssen, dass sie ansonsten von einem größeren Auftraggeber nicht mehr mit Zusatz- oder Folgeaufträgen bedacht werden oder der Vertrag gekündigt wird.
- Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen (Bauforderungsgesetz), das neben dem Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB den vorleistungspflichtigen Bauhandwerker schützen soll, hat das Ziel nicht erreicht.
- Der zweite Abschnitt des Bauforderungssicherungsgesetzes (dingliche Sicherung der Bauforderungen) ist nicht anwendbar, da demnach § 9 BauFG erforderlichen landesrechtlichen Bestimmungen nicht erlassen worden sind und auch nicht praktikabel wären.
- § 301 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Teilurteil erlassen kann. Davon wird in der Praxis jedoch wenig Gebrauch gemacht. Es wird von weniger als 2 – 5 % der Inanspruchnahme ausgegangen. Diese Zurückhaltung der Rechtsprechung führt dazu, dass der Klagepartei (Handwerksbetrieb) ein möglicher frühzeitiger Vollstreckungstitel vorenthalten bleibt.
Für den Gläubiger eines Zahlungsanspruches kann jedoch die mit einer langen Verfahrensdauer verbundene Verzögerung der Titulierung erhebliche Belastungen mit sich bringen (etwa Liquiditätsausfall, erhöhtes Risiko einer Schuldnerinsolvenz).
- Die Fertigstellungsbescheinigung nach § 641 a BGB kommt kaum zur Anwendung und wird als nicht effektiv eingeschätzt.
- Die Festlegungen des Kündigungsschutzgesetzes hemmen trotz Erweiterung auf zehn Arbeitnehmer die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen. Besonders Kündigungsschutzprozesse, angestrebt nicht wegen Weiterbeschäftigung, sondern der gerichtlichen Festlegung von Abfindungen verbunden mit unvertretbar langen Kündigungsfristen für länger Beschäftigte dienen nicht wirtschaftlicher Betätigung.
- Das Entgeltfortzahlungsgesetz regelt die Entgeltfortzahlung in Höhe von 100 % für die Dauer von sechs Wochen. Es ist durch die Wirtschaft nicht zu verstehen, dass trotz Nichterbringung von Arbeitsleistung eine hundertprozentige Entgeltfortzahlung notwendig sein soll.